



Fachseite Anstellungsverhältnis Bäuerin mit AHV

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 2177733 ■ www.zbv.ch

Einkommensaufteilung bei bäuerlichen Betrieben

Soll der Bäuerin AHV abgerechnet werden oder nicht?



Die Einkommensaufteilung kann durchaus Sinn machen, sollte aber gründlich geprüft werden. Bild: Fotolia

Mit einer Aufteilung des AHV-Einkommens erhält die Bäuerin eine Wertschätzung für die geleistete Arbeit. Je nach Aufteilung auf dem Betrieb kann sie als Angestellte mit Lohnausweis oder selbstständig erwerbende gemeldet werden. Dies unabhängig ob die Bäuerin noch eine auswärtige Anstellung hat.

Es kann sich lohnen, das Betriebseinkommen auf Bauer und Bäuerin zu splitten. Die Mitarbeit der Ehefrau erfährt dadurch Wertschätzung. Zudem ermöglicht die Einkommensaufteilung bessere Sozialleistungen und möglicherweise tiefere Steuern. Bezahlt eine Bäuerin keine AHV-Beiträge, gilt sie aus versicherungsrechtlicher Sicht als nicht erwerbstätig. Auf jedem Landwirtschaftsbetrieb kann die Bäuerin eine der drei folgenden Stellungen einnehmen (unabhängig einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Betriebs):

- Mitarbeiterin ohne Lohn
- Angestellte mit Lohnausweis
- Selbstständigerwerbende

Welche Form das Betriebsleiterpaar wählt, hängt von persönlichen und betrieblichen Faktoren ab. Entscheidungshilfe: Je höher das betriebliche Einkommen sowie die Arbeitsleistung und Verantwortung der Bäuerin auf dem Betrieb ist, desto wichtiger ist eine korrekte Zuweisung der Einkommen unter den Ehegatten (Aufteilung des Einkommens).

Während eine Einkommenszuweisung unter den Ehegatten für die Bäuerin viele Vorteile bringt, wirkt sich ihre unentgeltliche Mitarbeit auf dem Betrieb nachteilig auf ihren Versicherungsschutz aus. Bei der Mutterschaftsversicherung kommen nur Mütter mit eigenem AHV-Einkommen in den Genuss eines Taggeldes (Art. 16b EOG). Die Höhe der Mutterschaftsentschädigung richtet sich nach dem durchschnittlich abgerechneten Erwerbseinkommen von früher. Davon erhält eine Bäuerin 80 Prozent maximal 196 Franken pro Tag.

Arbeitet die Bäuerin unentgeltlich auf dem Betrieb, wird das landwirtschaftliche Einkommen vollständig dem AHV-Konto des Landwirts (Ehe-

mann) gutgeschrieben. Die Bäuerin ist dann über die AHV-Beiträge ihres Ehemannes mit versichert sofern der Ehemann mindestens der zweifache minimale Beitrag von total CHF 964 einbezahlt. Damit besteht ein Versicherungsschutz bei Invalidität beziehungsweise bei Todesfall für ihre Angehörigen, sehr oft aber nur mit der Minimalrente. Erst wenn ihr Mann ebenfalls eine Rente erhält (2. Rentenfall) oder bei einer Scheidung, wird das während der Ehe erwirtschaftete Einkommen je hälftig dem andern Ehepartner gutgeschrieben (Splitting). Ausserdem kann eine Bäuerin, die kein AHV-pflichtiges Einkommen hat, auch keine Vorsorge im Bereich der 2. Säule (berufliche Vorsorge) und der Säule 3a (gebundene Vorsorge) aufbauen.

Bei einer Scheidung werden die abgerechneten AHV-Einkommen jeweils zur Hälfte dem Ehepartner gutgeschrieben. Wird ein Ehemann 10 Jahre vor der Frau pensioniert zählt in den ersten 10 Jahren der Pensionierung lediglich sein abgerechnetes AHV-Einkommen. Bei Pensionierung der Ehefrau werden dann die Einkommen je zur Hälfte dem Mann, resp. der Frau gutgeschrieben und die Rente neu berechnet (2. Rentenfall)

Entscheid sorgfältig abwägen

Aus rein finanzieller Sicht ist die Aufteilung des Betriebseinkommens nicht immer sinnvoll. Folgend Fragen sollten beachtet werden: Wie ist der Altersunterschied unter den Ehepartnern? Sind noch Kinder geplant? Wird ein ausserbetriebliches Einkommen erwirtschaftet? Wenn ja, in welchem Umfang? Bevor sich ein Ehepaar entscheidet, das Einkommen aufzuteilen, muss es zum Beispiel die Auswirkungen auf die Leistungen der Sozialversicherungen beurteilen und gewichten. Denn bessere Leistungen für den einen Ehepartner bedeuten grundsätzlich schlechtere Leistungen für den andern.

Argumente für die Aufteilung

In diesen Fällen sollten Sie die Aufteilung des Erwerbseinkommens ernsthaft in Erwägung ziehen:

- Grundsätzlich immer, wenn sich die Bäuerin auf dem Hof mitarbeitet und somit zum Einkommen der Familie beiträgt.

- Wenn die Bäuerin eine eigene Altersvorsorge aufbauen will.
- Wenn die Bäuerin für ihre Mitarbeit mehr Wertschätzung bekommen soll.
- Bei der Planung zur Gründung einer Familie, damit die Frau eine Mutterschaftsentschädigung erhält.
- Um den Invaliditätsfall besser abzudecken. Wer bereits in jungen Jahren ein Einkommen von CHF 12000.– pro Jahr abrechnet kommt über die minimale IV-Rente.
- Bei der Aufteilung eines hohen Erwerbseinkommens, kann von einem

Interview zum Fachteil

Susanne Wagner
Bäuerin

Aufteilung des Erwerbseinkommens
in der Praxis

«Durch die Aufteilung des Einkommens habe ich beim zweiten Kind eine Mutterschaftsentschädigung erhalten.»



In der Versicherungsberatung haben wir immer wieder die Frage, ob man der Bäuerin AHV abrechnen soll oder nicht. Was war für Sie ausschlaggebend?

Nach der Hochzeit habe ich mein bisheriges Anstellungsverhältnis gekündigt und habe im Betrieb mitgeholfen. Bei der Geburt unserer ersten Tochter haben wir festgestellt, dass wir keine Mutterschaftsentschädigung erhalten. Meinem Mann und mir wurde zu diesem Zeitpunkt klar, dass wir handeln müssen.

Wie seid ihr bei der Aufteilung des Einkommens vorgegangen?

Grundsätzlich hatten wir keine Ahnung, ob wir das Einkommen je zur Hälfte aufteilen sollen oder ob es da eine bessere Lösung gibt. Da wir dieses Thema mit einer neutra-

len Person besprechen wollten, haben wir uns an den Zürcher Bauernverband gewandt. Zusammen mit unserem Berater aus der Versicherungsabteilung haben wir die Kontoauszüge der AHV bestellt, eine Rentenberechnung erstellt und dann das Einkommen sinnvoll aufgeteilt. Gleichzeitig haben wir die gesamte Vorsorgesituation überprüfen und anpassen lassen.

Wie hat die Aufteilung des Einkommens Ihre Vorsorgesituation beeinflusst?

Dadurch, dass ich nun auch AHV abrechne, konnte ich ein 3a-Säulen-Konto eröffnen. Dies bringt uns steuerrechtliche Vorteile. Gleichzeitig habe ich auch die Möglichkeit, mich einer freiwilligen beruflichen Vorsorge anzuschliessen, sofern wir einen finanziellen und steuerlichen Vorteil daraus ziehen können. ■

sinkenden Beitragssatz profitiert werden.

Argumente gegen die Aufteilung

In diesen Fällen hat die Aufteilung des Einkommens keinen oder nur geringen Nutzen:

- Wenn die Erwerbseinkommen grundsätzlich sehr tief sind.
- Wenn die Bäuerin erst ab 50 ein kleines Einkommen abrechnen will.
- Wenn der Ehemann mehrere Jahre älter ist als die Ehefrau.

■ Markus Inderbitzin, ZBV



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Von Feuerwerk und Klimawandel

Ein Viertel der Schweizer Bevölkerung soll am vergangenen Wochenende das Züri-Fäscht besucht haben. Ein Fäscht, das die Bevölkerung mobilisieren konnte. In seinen Dimensionen kaum zu überbieten war und ein unstillbarer Drang nach Befreiung und Ausgelassenheit zum Auftakt der Ferienzeit reflektierte. Vielleicht auch eine Flucht aus den täglichen Sorgen und Belastungen oder ein Ventil gegenüber dem dauernden Druck zur Zurückhaltung in Konsum und Umweltbelastung?

Das Spektakel verdrängte für ein Wochenende alle diese Themen. Die Strassen und Plätze waren überfüllt, Feiern und Feste waren angesagt. Das Feuerwerk wird zum Höhepunkt und gehört einfach dazu, Luftreinhalte- oder Lärmschutzverordnung hin oder her.

Allen Besuchern, ob jung oder älter mag ich dieses zeitlich begrenzte Fest gönnen, es ist eine übereinstimmende Identifikation mit ganz natürlichen und befreienden Ansprüchen in einer zivilisierten Gesellschaft.

Auf den gleichen Strassen und Plätzen haben Tage zuvor Teile dieser Gesellschaft demonstriert und appelliert

«Was unerreichbar ist, das rührt uns nicht, doch was erreichbar, sei unsere goldne Pflicht.»

Gottfried Keller, (1819–1890)
Schweizer Dichter und Romanautor

an eine höhere Verantwortung gegenüber unserem Klima. Auch diese Bewegung hat mobilisiert. Forderungen wurden laut, eine bessere Welt soll in Angriff genommen werden. Die Botschaft war einfach und klar.

Doch das Gros der Bevölkerung lässt sich nicht einfach so an den Pranger stellen, Feriendestinationen in aller Welt lassen sich nicht einfach streichen. Also sucht man nach Schadstoffen in der Luft und im Wasser. Dies in einer erdrückenden Gründlichkeit, alles lässt sich über Pflanzen und Tiere nachweisen und die Landwirtschaft und ihre Nutztiere werden als Sünder lokalisiert.

Das Feuerwerk begeistert, Pulverdampf Wolken ziehen über die Dächer von Zürich und die Russpartikel schwe-

ben unter glänzenden Augen von Millionen von Zuschauern in das Trinkwasserreservoir Zürichsee. Plastikverunreinigungen werden weltweit beklagt, trotzdem bleiben 250 Tonnen Abfall auf Zürichs Strassen und Plätzen an einem Wochenende liegen.

Ist unser Trinkwasser sauber oder verschmutzt? Ist ein gesundes Lebensmittel gesund oder ungesund? Sind Pressekampagnen wie in der vergangenen Woche mit einer pauschalen Verurteilung sämtlicher Tierhalter nur im Ansatz einen Beitrag zur Verbesserung des Tierwohles? Auf welcher Augenhöhe und mit welcher Eigenverantwortung diskutieren wir heute diese Themen? Die Kritik an der Landwirtschaft ist zwischenzeitlich unerträglich geworden.

War nun das Züri Fäscht ein Befreiungsschlag einer dauernd bevormundeten Bevölkerung oder der tatsächliche Spiegel unserer Gesellschaft? ■

Hans Frei
Präsident ZBV
Watt

